

sich als unzweifelhaft gemeinnützig ausweisen, gleiche oder ähnliche Begünstigungen nicht gewähren möge. Das kann die Meinung der Kammer nicht sein, und so bin ich der Ueberzeugung, daß es besser ist, wenn wir bei unserm früheren ganz ungeschädlichen Beschlusse stehen bleiben.

Abg. Sachse: Nach dem soeben gefaßten Beschlusse kann es allerdings ziemlich ungeschädlich sein, ob bei dem Antrag beharrt wird oder nicht. Wenn gemeinnütigen Anstalten dergleichen Begünstigungen ertheilt und die Creditvereine als solche betrachtet werden sollen, so ist der Beschluß des Beharrens dem Gutachten der Deputation keineswegs so widersprechend. Ich werde zwar mit der Deputation und ihrem Antrage stimmen, halte aber die Sache für so ziemlich gleichgültig.

Abg. v. Thielau: Die Deputation ist von einem Grundsatz ausgegangen, der abgeworfen worden ist, und ich glaube, daß die Deputation unbedenklich von diesem Antrage abstehen kann. Uebrigens glaube ich, ist es ein Vorwurf, der nicht gerecht ist, wenn man glaubt, daß die zweite Kammer und wohl auch die Deputation derselben gedacht hätte, irgend einem andern Institut diese Vortheile entziehen zu wollen, nachdem die Deputation ausdrücklich erklärt hat, sie verstehe sich mit dem Wegfalle des Antrags um deshalb ein, weil die hohe Staatsregierung erklärt hat, sie werde sich nie bedenken, allen gemeinnütigen Anstalten diejenigen Vortheile zu gewähren, welche zu deren Existenz nothwendig und nützlich seien. Um deswillen glaubte ich, und die Deputation glaubt ebenso, daß der Antrag nicht nothwendig sei. Erklärt sich aber die Kammer dafür, so würde ich glauben, daß die Deputation ihr Gutachten sehr gern fallen lassen kann. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Mitglieder der Deputation zu fragen, ob sie damit einverstanden sind?

(Die sämtlichen Deputationsmitglieder erklären sich auf Präsidialanfrage einverstanden.)

Präsident D. Haase: Unter diesen Umständen stelle ich die Frage dahin: Will die Kammer bei dem früher gefaßten Beschlusse bleiben? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Somit wäre denn dieser Gegenstand erledigt. Wir gehen nun über auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich auf den Bericht der vierten Deputation über das Gesuch der Polizeiofficianten zu Dresden etc. — Ich ersuche den Abg. Blüher, welcher Referent ist, uns den Vortrag zu geben.

(Staatsminister Noßke und Sänckendorf und königl. Commissar v. Watzdorf treten ein.)

Referent Abg. Blüher: Der Bericht der 4. Deputation über das Gesuch der Polizeiofficianten zu Dresden um Restitution des von ihnen erlittenen einmonatlichen Gehaltsabzugs für die Armenhaushauptcasse, und um Verwendung dafür bei hoher Staatsregierung, lautet:

Es haben die Polizeiofficianten zu Dresden im Jahre 1833 eine Beschwerdeschrift bei der Ständeversammlung eingereicht, worin sie sich über einen einmonatlichen Abzug ihrer Besoldung, der ihnen nach ihrer im Jahre 1831 erfolgten Anstellung gemacht worden sei, prägravirt finden. Diese Beschwerde war in Gemäßheit der Landtagsordnung zuerst an die erste Kammer ge-

langt, von dieser in der Sitzung vom 30. Juli 1833 auf erstatteten Bericht ihrer vierten Deputation berathen und in Gemäßheit des Deputationsgutachtens ein Beschluß dahin gefaßt worden:

die erhobene Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen.

Dieser Beschluß war auch den Reclamanten bekannt gemacht, hierauf aber die Beschwerde unter dem 13. August 1833 an die zweite Kammer abgegeben worden. Letztere hatte den Gegenstand zugleich mit einer neuerlichen an sie gelangten Eingabe der Imploranten vom 17. August 1833, auch beigefügtem Attest, ihrer vierten Deputation zur Begutachtung überwiesen, von welcher auch unter dem 31. October 1833 darüber Bericht erstattet wurde.

In der Sitzung vom 21. Januar 1834 hatte sich jedoch die zweite Kammer mit Hinblick auf das bereits zur Berathung gekommene neue Staatsdienergesetz und den darin erklärten Wegfall jener Besoldungsabzüge, und auf das noch zu erwartende Vereinigungsverfahren zwischen den Deputationen beider Kammern dahin entschieden:

diesen Gegenstand beiden Deputationen zur nochmaligen Erwägung zu überweisen, bis dahin aber auf sich beruhen zu lassen.

Die jenseitige Kammer, an welche die vorerwähnte zweite Eingabe nebst Attestat abgegeben worden war, fand sich jedoch bei anderweiter Berathung des Staatsdienergesetzes in der am 25. Februar 1834 gehaltenen 222sten öffentlichen Sitzung, wo diese Eingabe zugleich zur Sprache kam, nicht veranlaßt, darauf einzugehen, indem sie einen Zusammenhang der vorliegenden Petition mit dem Staatsdienergesetz, dem eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen sei, nicht zu erkennen vermöge, auch jene neuerliche Eingabe der Petenten lediglich an die zweite Kammer gerichtet sei, und ließ diese Entschließung der zweiten Kammer mittelst Protokollextracts eröffnen.

Ob nun gleich die Reclamanten, denen sich auch einige später und zwar in den Jahren 1833 und 1834 angestellte Polizeiofficianten, die einen gleichen Besoldungsabzug erlitten hatten, angeschlossen, ihr Gesuch unter dem 29. November 1839 bei der zweiten Kammer wiederholten, so blieb doch diese, von der zweiten Kammer ihrer vierten Deputation überwiesene Angelegenheit am vorigen Landtage unerledigt, es haben indeß die Reclamanten die erhobene Beschwerde in einer an die zweite Kammer gerichteten Eingabe vom 8. März 1843 aufs Neue in Anregung gebracht, dabei zugleich auf Restitution der ihnen gemachten Besoldungsabzüge angetragen, und um Bevormortung ihres Gesuchs bei der hohen Staatsregierung gebeten, und es ist dadurch die Sache mittelst Kammerbeschlusses vom 20. März 1843 an die vierte Deputation zur Begutachtung gelangt.

In formeller Hinsicht erscheint die Beschwerde zulässig, indem die Reclamanten die Ablehnung ihres Gesuchs um Befreiung von jenem Besoldungsabzug von dem Ministerio des Innern, und daß diese durch Ministerialverordnung vom 16. April 1832 und später durch Landesdirectionsverordnung vom 24. October 1832 erfolgte, beigebracht haben.

Was dagegen die Beschwerde der Reclamanten in materieller Beziehung anlangt, so stützen sie diese theils auf Gründe des Rechts, theils auf Gründe der Billigkeit. Von den aufgestellten Rechtsgründen sind besonders folgende hervorzuheben. Die Petenten führen an: daß die den Gehaltsabzug für die Armenhaushauptcasse anordnenden Gesetze nur auf königliche und Rathsbearbeiter und Officianten sich bezögen, sie, die Reclamanten, aber weder das Eine noch das Andere seien.

Denn das vormalige Stadtpolizeicollegium, welches eine